



# MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten  
Linzer Straße 99 PLZ 3003

Tel.: +43 (0)2231 63466 0  
Mail: [gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)  
<https://gablitz.at>

## K U N D M A C H U N G

### über die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gablitz erlässt nachstehende Kundmachung gemäß §§ 13, 42 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO):

#### § 1 Amtsstunden

Die Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben sowie zur Einbringung von Rechtsmitteln werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13:00 – 16:00 Uhr

Keine Amtsstunden finden an gesetzlichen Feiertagen, am 15. November, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember statt.

#### § 2 Parteienverkehrszeiten

Für telefonische Anfragen stehen wir unter der Telefonnummer + 43 (0) 2231 63466 0 während der Parteienverkehrszeiten zur Verfügung.

Für persönliche Vorsprachen und telefonische Anbringen gelten grundsätzlich nachstehende Parteienverkehrszeiten:

- Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13:00 – 16:00 Uhr

Abweichend davon können Sprechstunden im Bauamt Donnerstag ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung unter + 43 (0) 2231 63466 0 stattfinden.

#### § 3 Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen bzw. von Rechtsmitteln gem. § 13 AVG 1991 sowie gemäß § 86b BAO an die Marktgemeinde Gablitz stehen nachfolgenden Einbringungsformen ausschließlich die angeführten Adressen zur Verfügung.

Einbringung über:

Post:

Marktgemeinde Gablitz  
Linzer Straße 99  
3003 Gablitz

Persönliche Abgabe:

am Gemeindeamt, Bürgerserviceschalter  
Linzer Straße 99  
3003 Gablitz

Elektronisch via E-Mail:

[gemeinde@gablitz.gv.at](mailto:gemeinde@gablitz.gv.at)

Schriftliche Anbringen, die an andere Adressen als die oben bekanntgemachten eingebracht werden, haben keine Rechtswirkung. Sie werden allenfalls, aber zeitverzögert, auf Gefahr des Einbringers (z.B. Verlust, Versäumnis) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet. Dies gilt insbesondere auch für E-Mails, die an die namensbezogenen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter:innen gerichtet sind.

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermittelt wird, gilt es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen, auch wenn es bereits früher in den elektronischen Verfügungsbereich der Marktgemeinde Gablitz gelangt ist. Es gilt daher auch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht. Behördlich Entscheidungsfristen beginnen daher erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt am **09. April 2025** in Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech

angeschlagen am: 09.04.2025

abgenommen am: 24.04.2025